

Niederschrift

über die öffentliche Sondersitzung des Gemeinderates am Dienstag, 16.09.2025, um 18:30 Uhr im
Bürgersaal des Ettlinger Rathauses

Anwesend:

Vorsitz:

Johannes Arnold

Stellv. Vorsitz:

Dr. Moritz Heidecker

Stadträte:

Daniela Adomeit
Dr. Walter Armbruster
René Asché
Kay Dittner
Prof. Dr. Albrecht Ditzinger
Dr. Birgit Eyselen
Alena Fink-Trauschel
Simon Hilner
Beate Hoeft
Rainer Iben
Dr. Anne Käding
Dr. Thomas Markus Kastell
Lena Kunz
Rainer Kunz
Wolfgang Matzka
Thomas Möckel
Helmut Obermann
Dr. Daniela Plathow
Lorenzo Saladino
Reinhard Schrieber
Selina Seutemann
Till Simon
Christa Stauch
Kirstin Wandelt
Elke Werner
Berthold Zähringer

bis 18:50 Uhr

entschuldigt fehlten:

Heiko Becker
Christa Becker-Binder
Thilo Florl
Kerstin Lauinger
Jürgen Maisch
Eberhard Wurster
Gabriele Wurster

Gäste:

Steffen Neumeister
Dr. Aydemir
Herr Zepf
Frau Biesterfeld (Accenture)
Frau Schlink (Accenture)
Frau Dr. Werle (online)
Herr Dr. Huber (online)

Verwaltung:

Christoph Bader
Sebastian Becker
Andreas Kraut
Uwe Metzen
Verena Mückschel
Anna Poltoretski
Jürgen Rother
Sabine Süß
Peter von Vietinghoff

Protokollführung:

Natalie Westphal

Tagesordnung:

- 1 Gründung eines kommunalen Medizinischen Versorgungszentrums**
Vorlage: 2025/265
- 2 Angepasster Planungsbereich Bauvorhaben Erbprinz**
- Information
- ohne Vorlage
- 3 Dorfplatzsanierung Oberweier**
- Zustimmung zur Vergabe der Kanalbauarbeiten
- Genehmigung überplanmäßige Auszahlung
Vorlage: 2025/254
- 4 Sonstige Bekanntgaben**
- 5 Anfragen der Gemeinderäte**

R. Pr. Nr. 77

Gründung eines kommunalen Medizinischen Versorgungszentrums
Vorlage: 2025/265

Beschluss: (Ja 17 Nein 1 Enthaltung 7 Befangen 1)

1. Der Gemeinderat der Stadt Ettlingen beauftragt in Kenntnis der beigefügten Business-Cases die Verwaltung zum 01.01.2026 die zu 100 % kommunale Betreibergesellschaft „Medizinisches Versorgungszentrum Ettlingen“ (kurz: „MVZ Ettlingen“) in der Rechtsform der GmbH zu gründen, mit dem Ziel, den Zugang der Bevölkerung zu allgemeinmedizinischer Versorgung insbesondere auch in den Randzeiten zu verbessern. Dies gilt unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe.
2. Der Gemeinderat beschließt den beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrags. Er ist damit einverstanden, dass geringfügige Anpassungen des Gesellschaftervertrags nicht grundsätzlicher Art noch vorgenommen werden können und keiner erneuten Beschlussfassung bedürfen. Eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wird noch vorgelegt.
3. Der Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft der Stadt Ettlingen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung i.H.v. max. 2,1 Mio. Euro wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt die entsprechende Genehmigung bei der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe) einzuholen. Das finanzielle Risiko der Bürgschaft i.H.v. max. 2,1 Mio. Euro soll nach Möglichkeit durch eine entsprechende Versicherung minimiert werden. Die Stadt Ettlingen haftet darüber hinaus nur mit der gesetzlich vorgeschriebenen Stammeinlage von 25.000 Euro.
4. Der Vertreter der Stadt Ettlingen in der Gesellschafterversammlung der Medizinisches Versorgungszentrum Ettlingen GmbH wird angewiesen, wie folgt abzustimmen:
 - a. Gemäß § 10 Abs. 2 Buchstabe l) des Gesellschaftervertrags wird Herr Sebastian Becker zum Geschäftsführer bestellt. Zu seiner Stellvertreterin wird Frau Verena Mückschel bestellt. Der Vertreter der Stadt Ettlingen in der Gesellschafterversammlung wird angewiesen, entsprechende Geschäftsführeranstellungsverträge mit denselben vorzubereiten und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
 - b. Gemäß § 10 Abs. 2 Buchstabe c) des Gesellschaftervertrags werden die Herren Özcan Aydemir und Dr. Michael Rosner als Ärzte für das MVZ Ettlingen angestellt. Herrn Aydemir wird dabei die medizinische Leitung übertragen. Der Vertreter der Gesellschafterversammlung wird angewiesen, die Arbeitsverträge mit beiden Ärzten zu schließen.
 - c. Der Vertreter der Stadt Ettlingen wird beauftragt, gegenüber dem Zulassungsausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung eine selbstschuldnerische Bürgschaft (siehe Anlage 3) i.H.v. max. 2,1 Mio. Euro abzugeben.

5. Das MVZ soll mindestens 3 Jahre (bis zum 31.12.2028) bestehen. Über den weiteren Fortbestand des MVZs über diesen Zeitraum hinaus soll spätestens Ende 2027 im Gemeinderat entschieden werden. Über die Entwicklungen der Medizinisches Versorgungszentrum Ettlingen GmbH ist mindestens einmal im halben Jahr im Gemeinderat der Stadt Ettlingen zu berichten.

- - -

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beratungshistorie:

Gremium	Sitzung
27.05.2025	Gemeinderat
23.07.2025	Gemeinderat

Finanzielle Auswirkungen

Folgekosten

Entsprechend des Real-Case ist mit Belastungen des städtischen Haushalts durch Ausgleich der Defizite des MVZ in den Jahresergebnissen 2026 (ca. 26.000 Euro) und 2027 (ca. 37.000 Euro) zu rechnen. Mittelfristig ist davon auszugehen, dass sich das MVZ durch eigene Mittel trägt.

Beschlussempfehlung

1. Der Gemeinderat der Stadt Ettlingen beauftragt in Kenntnis der beigefügten Business-Cases die Verwaltung zum 01.01.2026 die zu 100 % kommunale Betreibergesellschaft „Medizinisches Versorgungszentrum Ettlingen“ (kurz: „MVZ Ettlingen“) in der Rechtsform der GmbH zu gründen, mit dem Ziel, den Zugang der Bevölkerung zu allgemeinmedizinischer Versorgung insbesondere auch in den Randzeiten zu verbessern. Dies gilt unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe.
2. Der Gemeinderat beschließt den beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrags. Er ist damit einverstanden, dass geringfügige Anpassungen des Gesellschaftervertrags nicht grundsätzlicher Art noch vorgenommen werden können und keiner erneuten Beschlussfassung bedürfen. Eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wird noch vorgelegt.
3. Der Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft der Stadt Ettlingen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung i.H.v. max. 2,1 Mio. Euro wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt die entsprechende Genehmigung bei der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe) einzuholen. Das finanzielle Risiko der Bürgschaft i.H.v. max. 2,1 Mio. Euro soll nach Möglichkeit durch eine entsprechende Versicherung minimiert werden. Die Stadt Ettlingen haftet darüber hinaus nur mit der gesetzlich vorgeschriebenen Stammeinlage von 25.000 Euro.
4. Der Vertreter der Stadt Ettlingen in der Gesellschafterversammlung der Medizinisches Versorgungszentrum Ettlingen GmbH wird angewiesen, wie folgt abzustimmen:
 - a. Gemäß § 10 Abs. 2 Buchstabe I) des Gesellschaftervertrags wird Herr Sebastian Becker zum Geschäftsführer bestellt. Zu seiner Stellvertreterin wird Frau Verena

Mückschel bestellt. Der Vertreter der Stadt Ettlingen in der Gesellschafterversammlung wird angewiesen, entsprechende Geschäftsführeranstellungsverträge mit denselben vorzubereiten und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

- b. Gemäß § 10 Abs. 2 Buchstabe c) des Gesellschaftervertrags werden die Herren Özcan Aydemir und Dr. Michael Rosner als Mediziner für das MVZ Ettlingen angestellt. Herrn Aydemir wird dabei die medizinische Leitung übertragen. Der Vertreter der Gesellschafterversammlung wird angewiesen, die Arbeitsverträge mit beiden Medizinern zu schließen.
 - c. Der Vertreter der Stadt Ettlingen wird beauftragt, gegenüber dem Zulassungsausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung eine selbstschuldnerische Bürgschaft (siehe Anlage 3) i.H.v. max. 2,1 Mio. Euro abzugeben.
5. Das MVZ soll mindestens 3 Jahre (bis zum 31.12.2028) bestehen. Über den weiteren Fortbestand des MVZs über diesen Zeitraum hinaus soll spätestens Ende 2027 im Gemeinderat entschieden werden. Über die Entwicklungen der Medizinisches Versorgungszentrum Ettlingen GmbH ist mindestens einmal im halben Jahr im Gemeinderat der Stadt Ettlingen zu berichten.

Erläuterungstext

1. Ausgangslage

Die hausärztliche Versorgung im Mittelbereich Ettlingen ist bereits seit mehreren Jahren strukturell angespannt. In einem gemeinsamen Runden Tisch mit der Kassenärztlichen Vereinigung (KV), dem Gesundheitsamt und den Ettlinger Hausärzten wurde bereits im Jahr 2023 festgestellt, dass mittelfristig ein erheblicher Mangel an hausärztlichen Versorgungsaufträgen besteht. Nach der aktuellen Bedarfsplanung der KV sind im Plangebiet Ettlingen 14,0 hausärztliche Versorgungsaufträge unbesetzt. Diese Einschätzung wurde durch das Gesundheitsamt des Landkreises Karlsruhe bestätigt (vgl. Stellungnahme in der Anlage 1).

Obwohl die KV als zuständiger Aufgabenträger auf diese strukturellen Engpässe hingewiesen wurde, erfolgten bislang keine konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungssituation. Im Gegenteil: Mit der zum 30.11.2025 angekündigten Schließung der Notfallpraxis in Ettlingen hat die KV die Lage weiter verschärft. Damit droht nicht nur der Wegfall einer wichtigen Versorgungsstruktur in den Randzeiten, sondern die bereits bestehende Unterversorgung verschärft sich erheblich.

Die Stadt Ettlingen hat zunächst versucht, eine Lösung durch einen privaten Träger zu erreichen. Gespräche mit der SRH-Klinik Karlsbad zur Gründung eines MVZ wurden jedoch von der SRH abgelehnt, da die Holding keine MVZ außerhalb von Klinikstandorten betreiben möchte. Nachdem diese Option nicht realisiert werden konnte und auch die KV untätig blieb, blieb der Stadt Ettlingen nur die Prüfung einer kommunalen MVZ-Gründung. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Versorgungsstärkungsgesetz 2015 (§ 95 Abs. 1a SGB V) ausdrücklich vorgesehen, dass Kommunen in solchen Fällen Medizinische Versorgungszentren gründen dürfen.

Ziel ist es, Versorgungseingpässe im hausärztlichen Bereich aufzufangen und die Daseinsvorsorge auch in strukturell unterversorgten Regionen sicherzustellen. Genau in diesem Sinne verfolgt die Stadt Ettlingen mit der Gründung des MVZs Ettlingen das Ziel, die ambulante medizinische Versorgung dauerhaft zu stabilisieren und gleichzeitig die Hausärzte vor Ort zu entlasten, ohne in Konkurrenz zu ihnen zu treten.

Mit der geplanten Schließung der Notfallpraxis Ettlingen zum 30.11.2025 geht nicht nur die

medizinische Versorgung an Randzeiten (Abendstunden und Wochenende) verloren, sondern der bestehende medizinische Versorgungsengpass in Ettlingen und den Umlandgemeinden spitzt sich weiter zu. Die Notfallpraxis wurde pro Jahr von knapp 7.000 Patienten aufgesucht. Diese Zahl zeigt die hohe Nachfrage und die daraus resultierende Notwendigkeit einer Notfallversorgung in Ettlingen deutlich auf. Aus diesem Grund fasste der Gemeinderat der Stadt Ettlingen in der nicht-öffentlichen Sitzung vom 27.05.2025 den Grundsatzbeschluss zur Beauftragung der Verwaltung, als Alternativlösung zur bestehenden Notfallpraxis die Gründung eines kommunalen Medizinischen Versorgungszentrums in Ettlingen (MVZ) zu prüfen.

Dieses geplante MVZ soll in den bisherigen Räumlichkeiten der Notfallpraxis, Am Stadtbahnhof 8 in Ettlingen, betrieben werden. Die zunächst vorgesehenen Öffnungszeiten, welche sich insbesondere auf die Abendstunden an den Wochentagen Montag bis Freitag sowie den Samstag erstrecken sollen, stellen ein Alleinstellungsmerkmal dar. Hierdurch wird das MVZ klar von gewöhnlichen Hausarztpraxen abgegrenzt, so dass das bisherige Randzeiten-Angebot der Notfallpraxis aufrechterhalten wird. Die konkreten Öffnungszeiten stellen sich wie folgt dar:

Montag, Dienstag, Donnerstag:	18.00 - 21.00 Uhr
Mittwoch, Freitag:	16.30 - 21.00 Uhr
Samstag:	10.00 - 14.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr
Sonntag:	geschlossen

Die bisherigen Öffnungszeiten der Notfallpraxis Ettlingen stellen sich dem gegenüber wie folgt dar:

Montag bis Freitag:	18.00 - 21.00 Uhr
Samstag, Sonntag	10.00 - 14.00 Uhr und 15.30 - 18.00 Uhr

Auch das Gesundheitsamt des Landkreises Karlsruhe sowie die Kassenärztliche Vereinigung befürworten die Gründung eines kommunalen MVZ durch die Stadt Ettlingen als positiven Beitrag zur hausärztlichen Unterversorgung in Ettlingen und dem Umland (s. Anlagen 1 und 2).

2. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und Finanzierung

Zur Erstellung eines Businessplans wurde die Unternehmensberatung Accenture Strategy & Consulting (ehem. Consus Health) beauftragt. Hierbei wurden 3 Szenarien entwickelt, welche einen Best-Case, einen Real-Case sowie einen Worst-Case darstellen. Diese 3 Szenarien gehen alle von gleicher Ausgangslage aus: Eröffnung des MVZ ab dem 01.01.2026 mit insgesamt zwei Medizinerinnen zu jeweils 50 % Stellenanteil, insgesamt also 1,0 Medizinerin. Im Jahr 2027 soll dann eine weitere 0,5 Stelle für einen zusätzlichen Mediziner im Regelpraxisbetrieb geschaffen werden, ehe im Jahr 2028 nochmals 0,5 Stellenanteile für einen Mediziner im Regelpraxisbetrieb geschaffen werden. Ab dem Jahr 2028 sind somit im Ergebnis 2,0 Stellen durch Medizinerinnen besetzt. Mit Zuwachs des ärztlichen Personals sollen auch die Öffnungszeiten des MVZ ausgedehnt werden.

Auf der Ausgabenseite aller Szenarien sind insbesondere die Personalkosten und die Praxismiete als größter Kostenfaktor zu nennen (jeweils p.a.):

- | | |
|--|------------------------|
| - 1,0 Vollzeitäquivalente Hausarzt: | 132.000,00 Euro brutto |
| - 8 Medizinische Fachangestellte (geringfügig Beschäftigte): | 79.976,49 Euro brutto |
| - 0,15 Vollzeitäquivalente Geschäftsführung: | 14.400,00 Euro brutto |
| - Kaltmiete: | 16.800,00 Euro brutto |

Alle Beträge sind mit den Beteiligten ausgehandelt.

Alle Szenarien beinhalten zudem einen Puffer von 10.000 Euro jährlich.

Alle Szenarien unterscheiden sich insbesondere in der Fallzahl (Scheine) je Quartal. Die Fallzahl ist somit ausschlaggebend für die wirtschaftliche Entwicklung des MVZ. Die durchschnittliche Fallzahl

der Notfallpraxis Ettlingen lag in den vergangenen 2,5 Jahren bei ca. 1.725 Fällen je Quartal. Vergleicht man diese Fallzahl mit den 3 Szenarien ist deutlich, dass jedes der 3 Szenarien deutlich niedrigere Fallzahlen pro Quartal annimmt (Best-Case 1.400 Fälle pro Quartal, Real-Case 1.200 Fälle pro Quartal, Worst-Case 1.000 Fälle pro Quartal).

Im Real-Case als empfohlenem Planszenario werden in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 noch Anlaufverluste erwartet. Diese belaufen sich in 2026 auf ein Minus von ca. 26.000 Euro und im Jahr 2027 auf ein Minus von ca. 37.000 Euro im Jahresergebnis. Im Jahr 2027 ist dieses erhöhte Minus darauf zurück zu führen, dass ein weiterer Mediziner mit 0,5 Stellenanteilen im Regelbetrieb hinzukommt und hierfür eine Anlaufphase berücksichtigt ist. Ab 2028 entwickelt sich das Ergebnis in den positiven Bereich (Plus von ca. 28.000 Euro). In den Folgejahren ist mit leichten Überschüssen zwischen ca. 24.000 Euro und 27.000 Euro pro Jahr zu rechnen.

Der Best-Case zeigt bei sehr guter Auslastung bereits 2026 ein kleines Plus von ca. 14.000 Euro im Jahresergebnis, im Jahr 2027 ein leichtes Minus von ca. 14.000 Euro im Jahresergebnis und ab 2028 deutliche Überschüsse von ca. 29.000 Euro und mehr im Jahresergebnis.

Der Worst-Case bleibt im Jahresergebnis dagegen durchgehend negativ (im Jahresergebnis mit einem Minus zwischen 72.000 Euro und 28.000 Euro pro Jahr). Alle Werte legen den Gewinn nach Steuern zu Grunde (EAT).

Für die weiteren Planungen des MVZs scheint es angesichts der dargelegten Fallzahlen nicht zu optimistisch zu sein, vom real-case auszugehen. Dieses Szenario geht davon aus, dass sich das MVZ ab dem Jahr 2028 selbst trägt und – nach den erforderlichen Mitteln zur Gründung der GmbH in 2025 sowie zum Ausgleich der möglichen Defizite in den Jahren 2026 und 2027 – auch danach keinen regelmäßigen städtischen Zuschuss mehr benötigt.

Für das Einbringen der Stammeinlage in Höhe von 25.000 € ist eine außerplanmäßige Auszahlung in 2025 erforderlich. Die Deckung dieser ist durch im Finanzhaushalt 2025 vorhandene, nicht verausgabte Mittel gewährleistet. Die Genehmigung dieser außerplanmäßigen Ausgabe fällt in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters.

Zur Überbrückung des Liquiditätsengpasses in der Anlaufphase des MVZs ist ein Liquiditätskredit i.H.v. 150.000 Euro durch die Stadt Ettlingen an das MVZ geplant. Dieser sollte zu marktüblichen Konditionen verzinst und mit Erreichung eines positivem Liquiditätsergebnisses des MVZ umgehend getilgt werden.

Die Kalkulation der 3 Szenarien beinhaltet sicher planbare Förderprogramme. Weitere Förderungen sind derzeit in Prüfung und könnten das Betriebsergebnis zusätzlich fördern und den nötigen Liquiditätskredit senken. Diese beeinflussen die Wirtschaftlichkeit bei Erhalt zusätzlich positiv.

Um im weiteren Verlauf nochmals positiv auf die herrschende Unterversorgung im hausärztlichen Bereich einzuwirken, bedarf es in der strategischen Ausrichtung des MVZs einer Entwicklung hin zur gewöhnlichen hausärztlichen Arztpraxis, welche zusätzlich die verlängerten Öffnungszeiten abbildet. Hierfür sollte nach Gründung des MVZs mittelfristig mindestens ein weiterer Mediziner eingestellt werden. Dadurch könnten die Öffnungszeiten an die einer gewöhnlichen Hausarztpraxis angeglichen werden und zudem Haus- und Heimbefuche erfolgen. Aus diesem Grund wurde im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ein Stufenmodell entwickelt, welches in einer zweiten Stufe die Hinzunahme eines weiteren Mediziners in Vollzeit vorsieht. Hierfür soll im Jahr 2027 ein weiterer Mediziner in Teilzeit (0,5 Stellenanteile) eingestellt werden und im Jahr 2028 ebenfalls ein Stellenanteil von 0,5 Stellenanteilen geschaffen werden.

Somit sollen die Öffnungszeiten in den Tag hinein ausgedehnt werden. Dies führt nicht nur zu einer deutlich positiveren Wirtschaftlichkeitsprognose, sondern führt vor allem auch zu einer weiteren Verbesserung der hausärztlichen Situation in Ettlingen und dem Umland.

Die Fallzahlen gelten als plausibel: In der Vergangenheit wurden mit kürzeren Öffnungszeiten

bereits mehr Fälle erzielt als in den 3 Szenarien berücksichtigt. Da künftig der bekannte Titel „Notfallpraxis“ entfällt, ist jedoch mit einem leichten Rückgang zu rechnen, der eine aktive Kommunikation erfordert (Bekanntmachungen, klare Außendarstellung am Standort, digitale Information), damit Patientinnen und Patienten das Angebot weiterhin gezielt nutzen.

Das Projekt MVZ Ettlingen steht und fällt mit motiviertem medizinischem Personal. Zentrale Risiken sind geringere Fallzahlen als geplant, der Weggang eines Arztes, Schwierigkeiten bei der Gewinnung zusätzlichen Personals (u.a. dritter Arzt und damit verbunden weitere MFA) sowie nachlassende Motivation und Leistung. Das größte finanzielle Risiko entsteht, wenn Einnahmen wegbrechen. In diesem Fall steigen die städtischen Belastungen. Dem kann durch enge Einbindung der Ärzteschaft in Organisation und Steuerung, leistungsorientierte Bonuszahlungen, konsequentes Recruiting und sichtbare Öffentlichkeitsarbeit entgegengewirkt werden.

Um Leistung zu honorieren und die Identifikation mit dem MVZ zu stärken, soll ein Bonusmodell eingeführt werden, welches aber erst ab einer EBITDA-Marge von ca. 6 % greift. Im Real-Case können daher voraussichtlich ab 2028 moderate Bonuszahlungen anfallen (in der Planung bereits berücksichtigt). Im Best-Case können diese Bonuszahlungen deutlich höher ausfallen.

Sowohl die Angleichung an die gewöhnlichen Öffnungszeiten als auch die Haus- und Heimbesuche stellen keine Konkurrenz zu bestehenden Hausarztpraxen dar. Die Unterversorgung im hausärztlichen Bereich von 14,0 Stellen im Plangebiet Ettlingen zeigen dies ebenso auf, wie das Signal mehrerer Hausärzte zu Beginn des Jahres, in einem kommunalen hausärztlichen Angebot keine Konkurrenz, sondern vielmehr eine Entlastung zu sehen. Auch bestätigt das Gesundheitsamt des Landkreises Karlsruhe sowie die Kassenärztliche Vereinigung BW eine, aufgrund struktureller und demografischer Entwicklungen, zu erwartende Zunahme von Versorgungsengpässen im Mittelbereich Ettlingen (s. Anlagen 1, 2). Durch Herrn Oberbürgermeister Arnold wurden die Ettlinger Hausärzte über das Vorhaben per Schreiben informiert und zu einem Gespräch am 10.09.2025 eingeladen.

3. Betriebsform

Kommunen sind gemäß § 95 SGB V zur Gründung eines MVZs berechtigt. Grundsätzlich kommen verschiedene Rechtsformen für den Betrieb eines kommunalen MVZs in Betracht. Die gängigsten Rechtsformen sind Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR) und Genossenschaften.

Seitens der Verwaltung wurden, in Zusammenarbeit mit beiden Beratungsunternehmen, in den vergangenen Wochen wichtige Kriterien definiert, um daraus die geeignetste Betriebsform für den Betrieb eines kommunal geführten MVZs in Ettlingen abzuleiten. Diese Kriterien waren insbesondere:

- Zukunftsfähige Betriebsform
- Geringes finanzielles Risiko
- Direkte Steuerungsmöglichkeiten für die Stadtverwaltung

Unter Abwägung dieser Kriterien kommt die Verwaltung weiterhin zum Entschluss, dem Gemeinderat die Rechtsform der GmbH als Betriebsform für das kommunale MVZ vorzuschlagen. Für die GmbH spricht insbesondere, dass lediglich ein Gründer nötig ist. Als alleiniger Gesellschafter verfügt die Stadt Ettlingen somit über direkten Geschäftseinfluss und profitiert dabei von kurzen Entscheidungswegen und der Gesamtzuständigkeit des Geschäftsführers. Weiterer Vorteil für den Betrieb des MVZs in Rechtsform einer GmbH ist die beschränkte Haftung der Stadt Ettlingen mit der Stammeinlage von mindestens 25.000 Euro.

Insgesamt gilt die GmbH mit ihrer klar definierten Geschäftsbasis als zukunftsfähige Rechtsform und erfüllt somit alle drei Entscheidungskriterien.

Die AöR als weitere Möglichkeit zum Betrieb scheidet insbesondere aufgrund der starren Strukturen,

welche sich in den rechtlichen Rahmenbedingungen und Verfahrensweisen begründen, ebenso aus, wie die Genossenschaft. Diese bringt aufgrund der Notwendigkeit von mindestens drei Gründern nicht nur ebenfalls starre Strukturen mit sich, sondern birgt auch noch die Gefahr volatiler Interessen der Gründer.

Die GmbH gilt auch im Expertenkreis als übliche und empfehlenswerte Rechtsform und wird sowohl von den Unternehmensberatungen wie auch von Frau Rechtsanwältin Dr. Werle als städtische Rechtsberatung in dieser Angelegenheit empfohlen.

Seitens der Verwaltung strebte man zunächst auch Lösungen zum Betrieb eines MVZs in privater Hand an. So wurden u.a. Gespräche mit dem Betreiber des SRH-Klinikums Karlsbad geführt. Da die SRH-Holding jedoch die Strategie verfolgt, ein MVZ nicht außerhalb von Kliniken zu betreiben, entschied sich diese gegen den Betrieb eines MVZ in Ettlingen.

Gespräche mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe zur Genehmigung der GmbH-Gründung gemäß § 102 ff GemO finden bereits statt und führen zu positiven Signalen. Hierbei hat die Stadt Ettlingen die erforderlichen Nachweise vor Gründung der GmbH erbracht. Hierunter sind:

- Nachweis auf positiven Beitrag des kommunalen MVZs zur ärztlichen Unterversorgung in Ettlingen durch die KV. Ein entsprechender Nachweis durch das Gesundheitsamt des Landkreises Karlsruhe sowie der Kassenärztlichen Vereinigung liegt bereits vor (siehe Anlagen 1, 2).
- Nachweis über die Beschränkung der Haftungshöhe der Stadt Ettlingen gegenüber der KV für das kommunale MVZ. Ein solche Beschränkung der Haftungshöhe wurde seitens der KV per Mail bereits bestätigt und soll sich auf ca. 2,1 Mio. Euro belaufen. Das finanzielle Risiko der selbstschuldnerischen Bürgschaft i.H.v. 2,1 Mio. Euro soll nach Möglichkeit durch eine entsprechende Versicherung minimiert werden.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat nach Durchsicht der vollständig übermittelten Unterlagen mit E-Mail vom 04.09.2025 mitgeteilt, dass es sowohl die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der beabsichtigten Gesellschaftsgründung als auch die Genehmigung der auf maximal 2,1 Mio. € begrenzten selbstschuldnerischen Bürgschaft in Aussicht stellt.

Für den Fall eines positiven Beschlusses zur Gründung des kommunalen MVZs durch die Stadt Ettlingen in der Betriebsform einer GmbH erfolgt, unter Vorbehalt der bis dahin erfolgte Zustimmung der Rechtsaufsicht, am 23.09 die Unternehmensgründung in einem Ettlinger Notariat.

4. Haftungsrisiken

Die Stadt Ettlingen haftet, wie bereits unter „3. Betriebsform“ beschrieben, zunächst nur mit der Stammeinlage von geplant 25.000 Euro.

Hinzu kommt eine Sicherheitsleistung, welche seitens der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) nach § 95 Abs. 2 SGB V i. V. m. § 232 BGB gesetzlich erforderlich ist. Diese dient der Absicherung möglicher Regressforderungen der Krankenkassen oder der KV. Die Sicherheitsleistung erfolgt in der Regel durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft der Kommune gegenüber der KV. Die Höhe dieser Sicherheitsleistung variiert in Abhängigkeit der Zahl der Arztsitze. Die Höhe dieser Sicherheitsleistung wurde seitens der KV auf 2,1 Mio. Euro beschränkt. Diese Bürgschaft soll als selbstschuldnerische Bürgschaft geleistet werden (siehe hierzu auch „3. Betriebsform“). Das finanzielle Risiko der Bürgschaft soll nach Möglichkeit durch eine entsprechende Versicherung minimiert werden.

Da die Gründung von Medizinischen Versorgungszentren durch Kommunen nach den Regelungen des SGB V ausdrücklich zulässig ist und die Stellung einer Bürgschaft eine zwingende gesetzliche

Voraussetzung darstellt, geht die Verwaltung davon aus, dass das Regierungspräsidium Karlsruhe der Genehmigung einer solchen, in der Höhe begrenzten Bürgschaft auch im Hinblick auf die Regelungen des § 88 GemO zustimmen wird.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Bürgschaft in Höhe von bis zu 2,1 Mio. € wurde vom Regierungspräsidium in Aussicht gestellt. Die Wirksamkeit der Bürgschaftsübernahme und ihre Inanspruchnahme stehen unter dem Vorbehalt der förmlichen Genehmigung.

Die Verwaltung bittet daher um Zustimmung zur Übernahme der Bürgschaft. Die Bürgschaftsübernahme bedarf im Nachgang noch der Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe.

5. GmbH-Struktur des MVZs

Der strukturelle Aufbau der GmbH soll so schlank als möglich gehalten werden. Aufgrund der Unternehmensgröße ist daher keine Bildung eines Aufsichtsrates vorgesehen. Anstelle dessen sollen Entscheidungen von besonderer Tragweite ausschließlich über die Gesellschafterversammlung getroffen werden. Dies bedeutet konkret, dass die im Gesellschaftsvertrag (siehe Anlage 4) genannten Aufgaben der Gesellschafterversammlung durch Gemeinderatsbeschluss getroffen werden. Der Gemeinderat ist somit bei allen Entscheidungen von besonderer Tragweite als Gremium mit Entscheidungskompetenz beteiligt.

Diese Aufgaben sind u.a.:

- Beschluss über den Wirtschafts- u. Stellenplan
- Jahresabschluss
- Einstellung ärztlicher Mitarbeiter
- Auflösung der Gesellschaft
- Übernahme neuer Aufgaben
- Investitionen ab einem Einzelvolumen i.H.v. 25.001,00 Euro netto

Neben der Gesellschafterversammlung sieht der Gesellschaftsvertrag die Funktion eines Geschäftsführers als weiteres Organ der Gesellschaft vor.

Auf den angefügten Gesellschaftsvertrag wird an dieser Stelle ergänzend verwiesen.

6. Innere Struktur des MVZs

Für den laufenden Betrieb des MVZs bedarf es zwei Medizinern, welche jeweils mindestens einen halben Versorgungsauftrag im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses im MVZ ausfüllen. Einem dieser Ärzte ist dabei die ärztliche Leitung zu übertragen.

Herr Aydemir, Allgemeinmediziner, welcher derzeit bereits in der Notfallpraxis tätig ist, signalisiert große Bereitschaft. Er möchte mit einem halben Versorgungsauftrag die ärztliche Leitung des MVZs übernehmen und würde demnach mit 0,5 Vollzeitäquivalenten (VzÄ) angestellt werden.

Für den zweiten Versorgungsauftrag hat Herr Dr. Rosner sein Interesse bei der Verwaltung bekundet. Auch er würde mit 0,5 VzÄ im MVZ angestellt werden. Für beide Ärzte liegen abgestimmte Arbeitsverträge vor, welche nach positiver Beschlusslage unterzeichnet werden. Das Ärzteteam könnte darüber hinaus durch weitere Mediziner in Anstellungsverhältnissen ergänzt werden. Es haben weitere Mediziner Interesse für ein solches Anstellungsverhältnis im MVZ signalisiert. Spätestens nach Gründung des MVZ Ettlingen sollen weitere Gespräche mit diesen Interessenten geführt werden. Wichtig ist hierbei das gegenseitige Einvernehmen der Mediziner untereinander für eine konstruktive Zusammenarbeit. Mittelfristiges Ziel ist es, mindestens einen weiteren halben Versorgungsauftrag bzw. ein Arzt in Vollzeit im MVZ Ettlingen anzubinden.

Dies sichert die organisatorischen Abläufe, steigert die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und verbessert die medizinische Versorgung nochmals. Als realistischer Zeitpunkt zur Verortung eines zusätzlichen Versorgungsauftrag im MVZ wird das Jahr 2027 erachtet. Frau Dr. Elisabeth Ott und Herr Dr. Simon Grübel stehen zudem für die Vertretung in Urlaubs- und Krankheitsfall zur Verfügung. Die Honorierung der Vertreter ist noch zu klären.

Die Geschäftsführung soll Herrn Sebastian Becker, Leiter des Amtes für Bildung, Jugend, Familie und Senioren übertragen werden. Die Stellvertretung soll Frau Verena Mückschel übertragen werden, persönliche Referentin des Oberbürgermeisters. Die Aufgaben der Geschäftsführung beinhalten die wirtschaftliche, rechtliche und organisatorische Leitung des MVZs. Die Geschäftsführung ist dabei von den medizinischen Aufgaben und deren Abrechnung abzugrenzen. Die Leitung über diesen Bereich obliegt grundsätzlich dem Medizinischen Leiter.

Die Aufgaben der Geschäftsführung sind insbesondere:

- Führung der Geschäfte und die Vertretung des MVZs im Innen- und Außenverhältnis
- Umsetzung der Gesellschafterbeschlüsse
- Wirtschaftliche Steuerung durch Steuerung von Finanzen, Controlling, Investitionen
- Strategische Weiterentwicklung des Unternehmens
- Marketingaspekte

Die Geschäftsführung soll diese Aufgabe nebenberuflich übernehmen. Die Vergütung erfolgt nach vorläufiger Bewertung der GPA analog EG 12 Stufe 3 TVöD für die Geschäftsführung und EG 10 Stufe 2 TVöD für die Stellvertretung. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beläuft sich zunächst auf 6 Stunden.

Darüber hinaus hat das derzeitige Team der medizinischen Fachangestellten (MFA) der Notfallpraxis, um die leitenden MFA, Frau Sabine Zipf, signalisiert, an einer Weiterbeschäftigung im MVZ stark interessiert zu sein. Mit 8 der 9 derzeit tätigen MFA wurden bereits Arbeitsverträge auf Basis eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses vorbereitet. Die Beschäftigung der 8 MFA auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung hat zum Vorteil, dass kein Personal in diesem Bereich angeworben werden muss und somit auch keine Konkurrenzsituation zu Arztpraxen entsteht.

Die Leistungsabrechnung der erbrachten medizinischen Leistungen mit der KV bzw. Privatpatienten erfolgt durch die medizinische Leitung in Zusammenarbeit mit den MFA. Als derzeitiger KV-Vertreter verfügt Herr Aydemir als medizinischer Leiter über Erfahrung im Umgang mit der KV.

Die Möglichkeit, den Personalstamm der derzeitigen Notfallpraxis im Kern weitestgehend übernehmen zu können, stellt einen erheblichen Vorteil dar. Der Übergang von der Notfallpraxis hin zum MVZ sollte deshalb aus organisatorischer Sicht und mit Blick auf den laufenden Betrieb weitestgehend reibungslos erfolgen können.

Im Übrigen haben sich zwei weitere, mit dem Betrieb der Notfallpraxis vertraute, Mediziner, Herr Dr. Pick-May und Herr Dr. Huber, bereit erklärt, in der Gründungszeit und auch darüber hinaus, dem Vorhaben beratend zur Seite zu stehen. Beide Mediziner verfügen über ein fundiertes Wissen im Bereich der Leistungsabrechnung mit der Kassenärztlichen Vereinigung. Hierüber ist bereits zu Betriebsbeginn zusätzlich sichergestellt, dass die erbrachte Leistung auch mit dem maximal wirtschaftlichen Ertrag gegenüber der KV abgerechnet werden. Herr Dr. Huber arbeitete zudem selbst lange Jahre in einem MVZ und verfügt daher über ein fundiertes Wissen zur Bildung von geeigneten Organisationsstrukturen und Geschäftsprozessen.

7. Räumliche Verortung der Notfallpraxis sowie Ausstattung

Die bisherige Örtlichkeit der Notfallpraxis gilt als geeigneter Standort für den Betrieb einer medizinischen Einrichtung. Sie liegt nicht nur in unmittelbarer Umgebung zu Bus und Bahn, sondern verfügt darüber hinaus über einen barrierefreien Zugang zu den Räumlichkeiten. Aufgrund dieser Standortfaktoren, sowie der Bekanntheit der Örtlichkeit bei den Bürgerinnen und Bürgern soll das zukünftige MVZ ebenfalls an dieser Örtlichkeit verortet werden. Mit dem Eigentümer Dr. Lickert Dritte Immobilienverwaltung wurde in den vergangenen Wochen ein Mietvertrag zur Anmietung der Räumlichkeiten zum Betrieb eines MVZs abgestimmt. Dieser liegt vom Vermieter unterzeichnet vor und soll nach positiver Beschlussfassung zur Gründung des MVZs abgeschlossen werden. Der Vertrag sieht eine Laufzeit von 3 Jahren vor, beginnend zum 01.01.2026. Zudem sieht der Vertrag die zweimalige Möglichkeit zur Verlängerung um jeweils 5 Jahre durch einseitige Erklärung des Mieters vor. Die Bruttokaltmiete beträgt 1.400 Euro pro Monat für eine Nutzfläche von insgesamt ca. 156 qm, inklusive der Mitnutzung der Parkfläche des CAP-Lebensmittelmarktes für Mitarbeitende des MVZs Ettlingen.

Ein wirtschaftlicher Vorteil für die Gründung eines kommunalen MVZs bietet sich darin, dass das Praxisinventar im Besitz der Notfallpraxis als organisierter Verein ist. Dieses Inventar soll für einen symbolischen Betrag an das MVZ übergehen. Somit können hohe Investitionen, welche das wirtschaftliche Risiko deutlich vergrößern würden, zunächst umgangen werden.

Die Verwaltung wird im Vorfeld kleinere Renovierungsmaßnahmen durchführen, beispielsweise die Räume streichen, die Scheiben folieren und mit dem Vermieter über eine Klimatisierung und deren Kostenanteil verhandeln.

8. Antrag auf Genehmigung zur Gründung eines kommunalen MVZ

Die Eröffnung eines kommunalen MVZs erfordert neben den kommunalrechtlichen Voraussetzungen auch die Zustimmung des Zulassungsausschusses der KV.

Die nächste Sitzung des Zulassungsausschusses findet am 22.10.2025 statt. Für die Zulassung ist es erforderlich, den Antrag bereits drei Monate im Voraus zu stellen – also spätestens am 21.07.2025. Aus diesem Grund wurde dieser förmliche Antrag bereits am 21.07.2025 fristgerecht bei der KV eingereicht.

Für die Zulassung erforderliche Anlagen, wie Gesellschaftsvertrag, Bürgschaftserklärung, Arbeitsverträge mit dem Personal oder Mietvertrag für geeignete Räumlichkeiten sollten, sobald vorliegend, nachgereicht werden. Bei zügiger Einreichung dieser Unterlagen, spätestens bis Ende September 2025, sind die Chancen positiv zu bewerten, dass der Antrag für die Sitzung am 22.10.2025 zugelassen wird. Sollte dem nicht der Fall sein, besteht die Möglichkeit auf Zulassung in der darauffolgenden Sitzung des Zulassungsausschusses im Dezember 2025.

Die Arbeitsverträge und der Mietvertrag werden deshalb mit einer Vorbehaltsklausel auf Zulassung des MVZs versehen und erhalten nur in diesem Falle Gültigkeit.

9. Kommunalrechtliche Voraussetzungen für die Zustimmung zur unmittelbaren Beteiligung der Stadt Ettlingen am MVZ Ettlingen GmbH

Die Gründung und Beteiligung an einer MVZ GmbH durch die Stadt Ettlingen stellt eine freiwillige Aufgabe im Sinne von § 1 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) dar. Sie ist nach den §§ 102 ff. GemO zulässig, wenn ein öffentlicher Zweck verfolgt wird, die Maßnahme im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge erforderlich ist, die Beteiligung in Art und Umfang angemessen zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und die Vorgaben der §§ 103 ff. GemO eingehalten werden.

a) Öffentlicher Zweck / Daseinsvorsorge (§ 102 Abs. 1 Nr. 1 und § 102 Abs. 4 Nr. 2 GemO)

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (Versorgungsstärkungsgesetz) vom 11. Juni 2015 hat der Bundesgesetzgeber ausdrücklich die Möglichkeit geschaffen, dass auch Kommunen Medizinische Versorgungszentren gründen oder sich daran beteiligen dürfen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 95 Abs. 1 und 1a SGB V, wonach MVZ als ärztlich geleitete Einrichtungen zur Sicherstellung der ambulanten Versorgung zugelassen werden können.

Für die Stadt Ettlingen ergibt sich der öffentliche Zweck aus der Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Versorgung. Nach § 102 Abs. 1 GemO BW haben Gemeinden die Aufgabe, die örtliche Gemeinschaft im Rahmen der freiwilligen Leistungen zu fördern und insbesondere die Daseinsvorsorge sicherzustellen. Dies umfasst auch die medizinische Basisversorgung, die als Voraussetzung für ein menschenwürdiges und existenzsicherndes Dasein anzusehen ist.

b) Stellungnahme des Gesundheitsamtes

Das Gesundheitsamt des Landkreises Karlsruhe hat in seiner Stellungnahme vom 11.08.2025 bestätigt, dass aufgrund struktureller und demografischer Entwicklungen die hausärztliche Versorgung im Mittelbereich Ettlingen künftig von Engpässen bedroht ist und dass die Gründung eines kommunalen MVZs eine geeignete Maßnahme zur Stabilisierung darstellt.

c) Stellungnahme der Kassenärztlichen Vereinigung

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat signalisiert, dass für die Genehmigung der Gründung neben der Stellungnahme des Gesundheitsamtes auch eine Stellungnahme der KV zur nicht mehr gewährleisteten Basisversorgung in Ettlingen erforderlich ist. Diese dem Vorhaben gegenüber positive Stellungnahme der Kassenärztlichen Vereinigung liegt ebenfalls vor und ist als Anlage 2 beigelegt.

Laut Bedarfsplanung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (Stand: 19.02.2025) sind im Plangebiet Ettlingen 14,0 hausärztliche Versorgungsaufträge unbesetzt. Diese offizielle Zahl unterstreicht die bereits bestehende Unterversorgung und verdeutlicht die Dringlichkeit zusätzlicher Maßnahmen.

d) Angemessenheit (§ 102 Abs. 1 Nr. 2 GemO)

Art und Umfang der Beteiligung stehen in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt und zum voraussichtlichen Bedarf. Der Real-Case weist überschaubare Anlaufverluste 2026/2027 und ab 2028 einen positiven Jahresbeitrag aus; damit ist die Maßnahme haushaltswirtschaftlich vertretbar und am Bedarf ausgerichtet.

e) Keine Anwendung von § 102 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 GemO

Da die Maßnahme der kommunalen Daseinsvorsorge dient, ist die Subsidiaritätsklausel des § 102 Abs. 1 Nr. 3 (Leistung durch Private) nicht einschlägig; folglich greift auch die Anhörungspflicht nach § 102 Abs. 2 nicht.

f) Anwendung der §§ 103 ff. GemO (Unternehmen in Privatrechtsform)

Aufgrund der GmbH-Rechtsform finden die Vorgaben der §§ 103 ff. GemO BW Anwendung (u. a. öffentlicher Zweck, Einflussrechte, Berichtspflichten). Die Umsetzung der Anforderungen wurde geprüft und dem Entwurf des Gesellschaftsvertrags zugrunde gelegt (Anlage 4).

g) Stand der aufsichtsbehördlichen Genehmigung

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit E-Mail vom 04.09.2025 die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der Gesellschaftsgründung und die Genehmigung der auf 2,1 Mio. € begrenzten selbstschuldnerischen Bürgschaft in Aussicht gestellt. Die Beschlussfassung erfolgt daher vorbehaltlich der förmlichen Genehmigungen nach §§ 102 ff. GemO BW.

Fazit

Die Gründung der MVZ Ettlingen GmbH erfüllt die Anforderungen der §§ 102 ff. GemO: Sie dient einem klaren öffentlichen Zweck, ist Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge und steht in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt.

Wie bereits in den Punkten 1 (Ausgangslage) und 3 (Betriebsform) dargelegt, wurden alternative Lösungswege geprüft. Weder die KV als zuständiger Aufgabenträger noch private Träger (z. B. SRH) haben Maßnahmen zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung ergriffen. Vor diesem Hintergrund greift die Stadt Ettlingen nun subsidiär ein.

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Versorgungsstärkungsgesetz 2015 (§ 95 Abs. 1a SGB V) ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, dass Kommunen in vergleichbaren Fällen MVZ gründen dürfen. Das MVZ Ettlingen ergänzt und stabilisiert die hausärztliche Versorgung, ohne in Konkurrenz zu bestehenden Praxen zu treten.

10. Weiteres Vorgehen

Im Falle einer positiven Beschlusslage zur Gründung des Unternehmens ist folgendes weitere Vorgehen geplant:

- Förmliche Zustimmung der Rechtsaufsicht zur Gründung einer GmbH zum Betrieb des MVZs
- Förmliche Zustimmung der Rechtsaufsicht zur Übernahme der selbstschuldnerischen Bürgschaft
- Abschluss Arbeitsverträge und Mietvertrag sowie Weitergabe an den Zulassungsausschuss
- Unternehmensgründung mit Eintragung in das Handelsregister
- Zulassung durch den KV-Zulassungsausschuss spätestens im Dezember 2025
- Vorbereitung der Praxis (kleinere Renovierungsmaßnahmen, EDV-Ausstattung, etc.)
- Betriebsbeginn zum 01.01.2026
- Halbjahresberichte an den Gemeinderat entsprechend Gesellschaftsvertrag

Anlagen:

Anlage 1: Stellungnahme Versorgungslage LRA KA

Anlage 2: Stellungnahme Versorgungslage KV

Anlage 3: Bürgschaftserklärung

Anlage 4: Gesellschaftsvertrag_MVZ_Entwurf_20250904

Diskussion im Gremium:

Herr Becker berichtet anhand der Power-Point Präsentation und übergibt an Frau Schlink.

Oberbürgermeister Arnold berichtet, dass 2 Personen über Video zugeschaltet sind. Er holt das Einverständnis der Gemeinderäte ein, dass die Gäste im Raum sowie die online zugeschalteten Gäste in der Sitzung anwesend sein dürfen, es handelt sich um Frau Dr. Christiane Werle und Dr. Peter Huber, diese sind online zugeschaltet. Im Sitzungssaal anwesend sind Frau Zipf (Vertretung der MFA), Dr. Aydemir, Frau Biesterfeld, Frau Schlink von Accenture.

Herr Becker präsentiert anhand der Power-Point Präsentation.

Herr Dr. Aydemir stellt sich vor, er berichtet, dass er seit 20 Jahren im Beruf ist und das MVZ eine wichtige Sache für Ettlingen ist. Er lässt wissen, er sei seit 6 Jahren in der Leitung. Zur Patientenzahl ergänzt er zur Vorlage, dass im Notdienst die Erstkontakte genommen wurden, daher seien es fast 10.000 Patienten.

Frau Zipf stellt sich ebenfalls vor und informiert, sie arbeitet seit 7 Jahren in der Notdienstpraxis in Ettlingen, sie schließt sich den Worten von Dr. Aydemir an, sie seien hochmotiviert und wünschen sich, dass es weiter geht.

Herr Becker sowie Frau Mückschel stellen sich vor und teilen beide mit, dass sie bereit wären in Doppelfunktion, neben der Tätigkeit bei der Stadt, die Posten des Geschäftsführers und der stellvertretenden Geschäftsführung zu übernehmen und dass sie die Aufgabe gerne länger begleiten würden. Herr Sebastian Becker präsentiert weiter zur Finanzierung und Liquidität.

Frau Schlink stellt anhand einer PPP die Prämissen für den Business Case vor.

Oberbürgermeister Arnold dankt nach der Präsentation dem Gemeinderat, der die Verwaltung aufgefordert hat, verschiedene Möglichkeiten durchzuspielen, wie man das MVZ erhalten kann.

Stadträtin Werner lässt wissen, sie unterstütze die Vorgehensweise und die Alternative zur Notfallpraxis. Die GmbH erscheint ihr die geeignete Rechtsform. Die innere Struktur sei ausführlich erläutert worden und sie finden es sehr erfreulich, dass das bisherige Personal übernommen wurden und bedauert, dass es keine Sonntagsöffnungszeiten gäbe. Über eine Eröffnung am 01.01.2026 äußert sie sich positiv sowie zum weiteren Vorgehen. Sie berichtet vom Fraktionsvorschlag, die betriebsärztliche Vorsorgen der Stadt darüber laufen zu lassen.

Stadträtin Dr. Käding erläutert die Sachlage zum Landkreis Karlsruhe. Man kam von der Notfallpraxis, jetzt lande man bei einer allgemeinmedizinischen Versorgung. Wirtschaftlich würden sich die beiden verschiedenen Szenarien deutlich unterscheiden. Sie betont die Freiwilligkeit der Entscheidung, dass man es nicht machen müsse und dass sich der KV freut, wenn ihr als Kommune diesen Versorgungsauftrag übernehmen würden. Sie ergänzt man sei in Ettlingen noch gut aufgestellt und sie seien sich in der Fraktion etwas uneinig, ob man dies als Kommune benötigt.

Stadträtin Dr. Eyselen berichtet man möchte die ambulante hausärztliche Versorgung für die Ettlinger erhalten bzw. stabilisieren. Bezüglich der freien hausärztlichen Posten begründet sie mit der strukturellen Veränderung sowie dem demographischen Wandel und weiteren Argumenten. Sie haben sich überlegt, wie könne man die freiwerdenden Strukturen, die die Notfallpraxis anders nutzen, es wurden auch die Leiterin des Gesundheitsamt Karlsruhe mit befragt. Sie finden das Thema was die Verwaltung ausgearbeitet hat, befürworten sie. Man sieht anfangs auch das kleine finanzielle Risiko.

Stadträtin Seutemann geht um 18:50 Uhr.

Stadtrat Asché äußert sich positiv über die Idee des MVZ und befürwortet die Form der Gesellschaft, den bereits bekannten Standort, die Leitung bei der Stadt und der Kontrolle des Gemeinderats. Er hebt positiv hervor, dass die Auswirkung auf die aktiven Hausärzte nach 6 Monaten aktiv überprüft werden und findet, dass die Planung sehr vorsichtig sei.

Stadtrat Dr. Armbruster teilt mit, dass das MVZ steht und fällt mit der Kompetenz des medizinischen Personals. Er hatte erwartet, dass die Stellung der Geschäftsführung und der Vertragsärzte öffentlich ausgeschrieben wird, dies ist nicht geschehen. Er berichtet, man ist verpflichtet die Qualität zu gewährleisten, solange dies nicht sichergestellt ist, wird er nicht zustimmen.

Stadträtin Fink-Trauschel lässt wissen, Gesundheitsversorgung ist eine Pflichtaufgabe, jedoch nicht der Kommune. Der Ursprung war ein Urteil des Bundessozialgerichts, dies war der Auslöser für all das, was die letzten Monate passiert ist. Sie erwähnt die Gesetzesänderung, die KV BW hat

beschlossen alle Notfallpraxen zu schließen, ohne ein Konzept vorzulegen, Sozialministerium gab auch keine Lösung, es gab die Demonstrationen und Einladungen nach Stuttgart, jedoch ohne Informationsgehalt, dann kam von der KV man könne kommunal handeln. Aufgrund der Haushaltslage der Kommunen, nach der Haushaltssitzung beim Landkreis sieht sie dies auch kritisch. Sie hofft, dass dieses Modell trägt, und dann stünden sie auch dahinter. Jedoch sind sie nicht dafür, da es keine kommunale Aufgabe ist und man stimme nicht zu, man enthält sich.

Oberbürgermeister Arnold dankt nochmal den 4 Ärzten im Gremium und greift die Anmerkungen und Fragen im Gremium auf. Er berichtet, bei der Auswahl der Ärzte war auch wichtig, man übernehme die, die bisher den größten Anteil übernommen haben. Zum Vorschlag der betriebsärztlichen Versorgungen antwortet er, diese können dort nicht stattfinden, jedoch wenn einer dort diese fachärztliche Kompetenz hätte, wäre dies möglich. Oberbürgermeister Arnold berichtet auch über seine Zweifel und seinen Weg dahin, das MVZ weiter zu verfolgen. Er geht ausdrücklich auf die Tätigkeiten ein, die von Seiten der Kommune erfüllt werden wie zum Beispiel Jugendsozialarbeiter, Ganztagesbetreuung, Flüchtlingsunterbringung, dies seien alles Bundesaufgaben und man nehme sie trotzdem als Kommune wahr.

Er findet, man solle eher die anderen Dinge, die viel teurer sind, lösen. Er nimmt das Argument aus dem Gremium und bestätigt, faktisch sei es so, es gab nie so viele Ärzte wie bisher, aber die meisten wollen angestellt sein und nicht selbständig. Er bestätigt die Aussage, dass Ärzte das besser können als die Stadt und erklärt nochmals, man möchte lediglich den Rahmen stellen als Stadt. Er äußert, dass was man hier umsetzt, sei noch etwas Besonderes, doch er denkt, es wird Standard werden, weil man in der Nachbarschaft immer mehr die MVZs haben. Zur Beurteilung der Risikohöhe erläutert er folgenden Vergleich, wenn es nach 3 Jahren entschieden wird, das hat nicht geklappt, dann geht es ca. um 240.000 EUR, wenn man diese Zahl ins Verhältnis setzt, dann ist jeder Spielplan eines Intendanten der Schlossfestspiele risikobehafteter, denn über drei Jahre wären das pro Spielzeit 2.000 Karten. Er betont, man möchte das nicht gegeneinander ausspielen, es ginge ihm nur um die Darstellung der Risikohöhe.

Er liest eine positive Rückmeldung vor, was eine Arztpraxis geschrieben hat und dass die Ärzte den Anfang der dramatischen Entwicklung auch sehen.

Stadtrat Möckel fragt, ob der Kredit versichert wird, er hat die Kosten der Versicherung nicht gefunden. Es findet es wird die Angst vor der medizinischen Unterversorgung ausgenutzt, so dass er Staat immer weiter in das Leben der Bürger hineinreicht. Er fragt ob man hier den richtigen Weg geht und ob die Stadt nicht besser die Ansiedlung von Hausärzten vorantreibt.

Oberbürgermeister Arnold berichtet das Angebot zur Versicherung wird vorgelegt sobald es vorhanden sei. Zur ärztlichen Seite, berichtet er von einer Trennung auf Seiten der Verwaltung und der Ärzte, die Ärzte haben keine Weisungsgebundenheit. Zudem verneint er die These von Herrn Möckel, Ängste werden nicht geschürt, er berichtet von einer Unterversorgung von Arztpraxen und man stelle sich den Herausforderungen.

Das Gremium folgt mehrheitlich dem Vorschlag der Verwaltung mit 17 Stimmen dafür, einer Gegenstimme und sieben Enthaltungen, ein Stadtrat befangen.

- - -

Angepasster Planungsbereich Bauvorhaben Erbprinz

- Information
 - ohne Vorlage
-

zur Kenntnis genommen

Oberbürgermeister Arnold erläutert den Tagesordnungspunkt und dass man den Rahmenplan etwas angepasst hat, das man an der heiklen Stelle etwas geändert hat und dass das ausgesetzte Wettbewerbsverfahren jetzt wieder aufgenommen wird.

Herr Zepf von Astoc berichtet die Anpassungen anhand einer PPP.

Oberbürgermeister Arnold erläutert, dass das Verfahren weiter geht und die Gemeinderäte wurden dahingehend bereits vom Wettbewerbsleiter angeschrieben.

Ohne weitere Aussprache wurde die Informationsvorlage zur Kenntnis genommen.

- - -

Dorfplatzsanierung Oberweier

- Zustimmung zur Vergabe der Kanalbauarbeiten
- Genehmigung überplanmäßige Auszahlung

Vorlage: 2025/254

Beschluss: (Ja 25 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)

1. Der Erteilung des Auftrages für die Kanalbauarbeiten an die Firma Grötz GmbH & Co. KG, Jahnstraße 19, 76571 Gaggenau, zum Preis von 403.040,60 € inkl. 19 % MwSt., entsprechend dem Angebot vom 22.07.2025, wird zugestimmt.
2. Der überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 253.300,00 € inkl. einer Schwankungsbreite von 20 % bei Investitionsauftrag I53809700402 / Sachkonto 78720000 wird nachträglich zugestimmt. Die Deckung erfolgt über den Investitionsauftrag I53809700403 / 78720000 in Höhe von 180.000,00 € sowie den Investitionsauftrag I53809700606 / 78720000 in Höhe von 73.300,00 €.

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beschlussempfehlung

1. Der Erteilung des Auftrages für die Kanalbauarbeiten an die Firma Grötz GmbH & Co. KG, Jahnstraße 19, 76571 Gaggenau, zum Preis von 403.040,60 € inkl. 19 % MwSt., entsprechend dem Angebot vom 22.07.2025, wird zugestimmt.
2. Der überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 253.300,00 € inkl. einer Schwankungsbreite von 20 % bei Investitionsauftrag I53809700402 / Sachkonto 78720000 wird nachträglich zugestimmt. Die Deckung erfolgt über den Investitionsauftrag I53809700403 / 78720000 in Höhe von 180.000,00 € sowie den Investitionsauftrag I53809700606 / 78720000 in Höhe von 73.300,00 €.

Beratungshistorie:

Gremium	Sitzung
Ortschaftrat Oberweier	29.04.2025
Ausschuss für Umwelt und Technik	07.05.2025
Gemeinderat	27.05.2025

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	KST/Produkt/ Auftrag/Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	Erläuterung	Betrag in €
2025	I53809700402	Kanal Etogesstraße	78720000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	ursprünglich vom Haushaltsansatz vorgesehen	192.000,00
2025	I53809700402	Kanal Etoges- straße	78720000	Auszahlung für Tiefbau- maßnahmen	Überschreitung Haushaltsansatz aufgrund Submissionsergebnis zzgl.Schwankungs-breite 20 %	253.300,00

Deckungsvorschlag

HHJ	KST/Produkt/ Auftrag/Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
2025	I53809700403	Kanalsanierung innerhalb Sanierungsgebiet	78720000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	180.000,00
2025	I53809700606	Kanal Schluttenbacher Straße	78720000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	73.300,00

Folgekosten

Wird dem Antrag der Verwaltung zugestimmt, entstehen nach der Umgestaltung des Dorfplatzes und der angrenzenden Straßen Kosten für die übliche Unterhaltung der Verkehrs- und Grünflächen.

Erläuterungstext

Kanal und Versorgungsleitungen

Im Rahmen der Dorfplatzsanierung werden in der Etogesstraße zwei Haltungen des bestehenden Mischwasserkanals erweitert, um die Abflussleistungen bei Starkregenereignissen zu verbessern. Im gesamten umzugestaltenden Bereich der Dorfplatzsanierung werden sämtliche Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Telekommunikation) bei Bedarf erneuert oder umgelegt. Die entsprechenden Planungsleistungen wurden von der SWE Netz GmbH an das Ingenieurbüro INFRANEX, Ludwigsburg, vergeben.

Die Aufdimensionierung des Mischwasserkanals und Erneuerung / Ergänzung der Versorgungsleitungen wurde gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 27.05.2025 (R. Pr. Nr. 40) ausgeschrieben.

Als einziger Bieter hat die Firma Grötz GmbH & Co. KG ein Angebot für die oben genannten Arbeiten abgegeben. Die Kosten für die Aufdimensionierung liegen ca. 61 % über der Kostenschätzung und den dafür genehmigten Haushaltsmitteln. In der Kostenschätzung wurden die Erschwernisse aufgrund der engen Bebauung und im Untergrund liegenden Betonriegel nicht ausreichend berücksichtigt, was zu der Kostensteigerung geführt hat.

Die Verwaltung bittet um Genehmigung der überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 253.300 €.

Der Auftrag für die oben genannten Arbeiten soll nach der Genehmigung der überplanmäßigen Auszahlung an die Firma Grötz GmbH & Co. KG vergeben werden.

Die Vergabe ist aus nachfolgenden Gründen notwendig:

1. Die Dorfplatzsanierung wird im Rahmen der Städtebauförderung gefördert und die Förderung läuft am 30.04.2026 aus. Im Rahmen der Städtebauförderung ist für die Verkehrs- und Freiraumgestaltung eine Zuwendung in Höhe von 236.550 € vom Regierungspräsidium Karlsruhe bewilligt worden. Die Verwaltung bereitet derzeit einen Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraums um zwei Jahre vor.
2. Eine Aufhebung der Ausschreibung und erneute Veröffentlichung würde wahrscheinlich zu höheren Kosten führen oder möglicherweise keine neuen Angebote generieren.

3. Die Kosten für die Arbeiten der SWE Netz GmbH liegen innerhalb der Kostenschätzung und werden von der SWE Netz GmbH beauftragt, wenn die Kanalbauarbeiten beauftragt werden. Damit das für die SWE Netz GmbH wirtschaftliche Angebot nicht verloren geht, sollen auch die Kanalbauarbeiten beauftragt werden.
4. Die Bindefrist für die Auftragsvergabe lief am 21.08.2025 ab. Die Verwaltung hat die Fa. Grötz um Verlängerung der Bindefrist bis zur Gemeinderatssitzung gebeten und die Fa. Grötz hat der Verlängerung zugestimmt.
5. Die Aufhebung der Ausschreibung ist vergaberechtlich nur schwer durchsetzbar, da die Arbeiten für die Stadtwerke Netz GmbH und die Stadt in einer gemeinsamen Ausschreibung veröffentlicht wurden und das Gesamtangebot der Fa. Grötz innerhalb der zulässigen Schwankungsbreite liegt.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den Auftrag für die Kanalarbeiten in Höhe von 403.040,60 € inkl. 19 % MwSt der Firma Grötz GmbH & Co. KG., Jahnstraße 19, 76571 Gaggenau, zu erteilen.

Diskussion im Gremium

Oberbürgermeister Arnold leitet den Tagesordnungspunkt ein.

Herr Schwab berichtet anhand der PPP die zwei Themen, die Kanalbauarbeiten und Bushaltestelle bei Hausnummer Nr. 2.

Stadtrat Matzka teilt mit, dass man der überplanmäßigen Ausgabe zustimmt und hofft, dass man die Vergabe erteilen kann.

Stadträtin Dittner stimmen auch zu.

Stadtrat Zähringer Zustimmung.

Stadtrat Hilner stimmt trotz der Kostensteigerung zu und findet es wird auch gut beschrieben.

Stadtrat Dr. Armbruster gibt zu bedenken, dass die Kosten um 80 Prozent gestiegen sind, nicht 61 Prozent und er möchte die Verwaltung daran erinnern, dass die Kosten auch geringer sein könnten.

Stadtrat Kunz Zustimmung.

Ohne weitere Aussprache wird dem Beschluss einstimmig zugestimmt.

- - -

Sonstige Bekanntgaben

Es liegen keine Bekanntgaben vor.

Anfragen der Gemeinderäte

Es liegen keine Anfragen seitens der Gemeinderäte vor.

- - -

Ende der Sitzung: 19:50 Uhr

Vorsitzender:

Schriftführerin:

Johannes Arnold

Natalie Westphal

Die Stadträte:

Beate Hoefft

Wolfgang Matzka